



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Herdecke -Marktsatzung- vom 01.06.2017

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Herdecke betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt bildet eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung gelten für alle VeranstaltungsteilnehmerInnen (MarkthändlerInnen, BesucherInnen) mit dem Betreten des jeweiligen Veranstaltungsplatzes.

§ 2

Marktplätze und -tage

Der Wochenmarkt findet im Ortsteil Herdecke-Mitte donnerstags und samstags in der Fußgängerzone (Hauptstraße), bedarfsweise auf dem Stiftsplatz sowie auf dem Platz zwischen der Marienkirche und dem Rathaus, statt.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt dauert ganzjährig von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem Feiertag nach dem Feiertagsgesetz NRW zusammen, fällt der Wochenmarkt aus.

§ 4

Ausnahmen in Einzelfällen

In besonderen Einzelfällen können vorübergehend Marktplätze, -tage oder Öffnungszeiten abweichend von den Festlegungen in den §§ 2 und 3 dieser Satzung von der Bürgermeisterin geregelt werden. Die Änderungen werden vorher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 5

Veranstaltungszweck und Warenangebot

(1) Der Wochenmarkt dient der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs. Zum Erreichen des Veranstaltungszweckes ist es vorrangiges Ziel, ein attraktives, umfangreiches und ausgewogenes Angebot an Waren und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung, ausgenommen solcher gemäß § 56 der Gewerbeordnung, und des § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung

zusätzlicher Warenarten auf den Wochenmärkten der Stadt Herdecke, zu liefern bzw. anzubieten, das eine besondere Anziehungskraft auf die BesucherInnen ausübt.

- (2) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Anzahl der HändlerInnen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt von Jahr zu Jahr neu festzulegen (Gestaltungsfreiheit). Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aus Gründen der Kapazität Höchstgrenzen festgelegt werden.

§ 6 Bewerbungen

- (1) Es werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb einer bekannt zu gebenden, angemessenen Frist eingereicht werden und die die in der Bekanntgabe geforderten Bedingungen erfüllen. Verspätet eingehende Anmeldungen müssen nicht berücksichtigt werden. Sind nach Bewerbungsschluss nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Je HändlerIn sollen nicht mehr als zwei Geschäfte zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen gemäß § 7 zugelassen werden. Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Bewerbung vorzunehmen. Die Geschäfte müssen in ständiger Inhaberschaft des Händlers/der Händlerin stehen.
- (3) Die Bewerbungen müssen folgendes beinhalten:
- Vor- und Zuname sowie die ständige Anschrift und -soweit vorhanden- die Telefonnummer der BewerberInnen
 - die Art des Betriebes und eine Beschreibung
 - die Gewerbeanmeldung bzw. die Reisegewerbekarte
 - bei Gastronomiebetrieben: Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken
 - bei Verkaufsbetrieb: Warenangebot
 - sämtliche Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen
 - den Stromanschlusswert des Betriebes in kW
 - Angaben zum Bedarf an Wasser und Entsorgung
 - die Anzahl der Fahrzeuge, getrennt nach den Fahrzeugen, die während der Veranstaltung unbedingt am Betriebsort verbleiben müssen, und den Fahrzeugen, die außerhalb des Marktplatzes abgestellt werden können
 - ein aktuelles Foto des Betriebes, sofern der Betrieb bisher nicht bekannt war
- (4) BewerberInnen, deren bereits eingereichte Bewerbung die erforderlichen Angaben bzw. Anlagen nicht vollständig enthalten, haben die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so findet die Bewerbung keine Berücksichtigung.
- (5) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich des Geschäftbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse ein, ist die Bewerbung grundsätzlich als gegenstandslos zu betrachten.
- (6) Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung der Absichten der Veranstalterin festgestellt, kann diese geeignete BewerberInnen anwerben und bis zur Eröffnung eines etwaigen Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

§ 7 Auswahlkriterien

Entsprechend dem Veranstaltungszweck ist unter den BewerberInnen eine objektive und sachgerechte Auswahl zu treffen. Die persönliche Zuverlässigkeit der BewerberInnen, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Ablauf der jeweiligen Veranstaltung sind zu berücksichtigen. Es ist nach folgenden Grundsätzen in der vorgesehenen Reihenfolge zu verfahren:

1. Warensortiment und Qualität,
2. Warenneuheiten,
3. Nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“, wenn nach den Nummern 1 und 2 keine Unterscheidung möglich ist,
4. Lassen sich keine weiteren Unterscheidungsmerkmale zwischen gleichartigen Betrieben feststellen, so ist die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung zu berücksichtigen.

§ 8

Ortsansässige Unternehmen

- (1) Als ortsansässiges Unternehmen wird geführt, wer den Gewerbesitz und/oder Wohnsitz in Herdecke hat. Die Zugehörigkeit zu Verbänden etc. in Herdecke, Hagen und Umgebung begründet keine Eigenschaft als ortsansässiges Unternehmen. Für die Zulassung ortsansässiger Unternehmen gelten die in § 7 genannten Auswahlkriterien entsprechend.
- (2) Ortsansässigen Unternehmen ist gegenüber StammmarkthändlerInnen dann der Vorzug zu gewähren, wenn das Geschäft und angebotene Produkt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien mindestens ebenbürtig ist. Bei Ausscheiden einer Stammmarkthändlerin/eines Stammmarkthändlers ist zu prüfen, ob eine Zulassung ortsansässigen Unternehmen übertragen werden kann. Hierbei sind ebenfalls die Auswahlkriterien nach § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Ausfall zugelassener HändlerInnen

Machen HändlerInnen von ihrer Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zugelassen werden. Vorrangig werden BewerberInnen berücksichtigt, die nach den allgemeinen Kriterien zugelassen worden wären, insbesondere aber als Ersatzunternehmen vorgesehen waren (Nachrückerliste). Scheiden StammmarkthändlerInnen wegen Tod, Verkauf des Betriebes oder anderen Gründen aus, so sind NachfolgerInnen als Neuunternehmen anzusehen. Ein Stammpplatz auf kann nicht vertraglich oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

§ 10

Zuweisung der Standplätze

- (1) Über die Zuweisung des Standplatzes entscheidet die Bürgermeisterin im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen für den jeweiligen Markttag bzw. für die jeweilige öffentliche Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Dies gilt ebenfalls für HändlerInnen, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen wurden.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenze feilgeboten und verkauft werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet.
- (4) Freie Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht weder ganz noch teilweise benutzt werden.
- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz durch HändlerInnen abgemeldet, bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die für diesen Markttag erteilte Zuweisung. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren erneut vergeben.
- (6) Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (7) Die Marktaufsicht kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Ordnung einen Tausch von Standplätzen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht dabei nicht.

§ 11

Auf- und Abbau

- (1) Der Standort des Wochenmarktes darf frühestens ab 06.00 Uhr bis spätestens um 07.20 Uhr angefahren werden. Die Stände, Einrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände dürfen erst ab diesem Zeitpunkt aufgebaut, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Zu Beginn der Öffnungszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen einschließlich der Waren- und Preisauszeichnungen beendet sein.
- (3) Die der Anlieferung dienenden Fahrzeuge sind zügig zu entladen und, soweit sie nicht als Verkaufsstand dienen, unverzüglich vom Marktplatz zu entfernen.
- (4) Mit dem Abbau der Stände, dem Verladen der Ware und Abfahren der Verkaufswaren darf nicht vor Ende der Verkaufszeit begonnen werden. Der Standplatz muss bis 15.00 Uhr geräumt sein. Die Bürgermeisterin kann aus besonderem Anlass einen früheren Räumungstermin anordnen.

§ 12

Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind Verkaufseinrichtungen wie Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m gewähren.
- (2) Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen auf Märkten sind, soweit es die Marktfläche erlaubt, die Fronten der Marktstandreihen grundsätzlich einzuhalten.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder im Boden, an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (4) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind ordnungsgemäß aufzustellen bzw. abzubauen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Das Stapeln von Waren, Kisten und dergleichen höher als 1,40 m ist untersagt.
- (5) Außerhalb der zugewiesenen Standfläche, insbesondere in den Gängen oder Durchfahrten, dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Zugänge zu den Geschäften und Schaufenster in der Fußgängerzone sind freizuhalten.
- (6) Die HändlerInnen haben an ihren Verkaufsständen/Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. HändlerInnen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Für das Anbringen von Schildern dürfen weder Einrichtungen des Marktplatzes noch der Grünanlagen auf der Marktfläche und im Umfeld benutzt werden.
- (7) Die HändlerInnen haben dafür zu sorgen, dass die Verkaufseinrichtungen und insbesondere technische Einrichtungen wie elektrische Anlagen den einschlägigen technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

§ 13

Teilnahmebedingungen

- (1) Alle TeilnehmerInnen am Marktverkehr haben die Vorschriften dieser Satzung, die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die

Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Bürgermeisterin zu beachten. Insbesondere sind beim Wochenmarkt feilgehaltene Warenartikel mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, aus denen auch die jeweilige Einheit, die für die Preisbildung zugrunde gelegt wurde, zu erkennen ist. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen sowie geeichte Gewichte benutzt werden, für deren ordnungsgemäße Eichung/Zulassung jederzeit von der Marktaufsicht ein Nachweis verlangt werden kann.

- (2) Alle haben ihr Verhalten und den Zustand der von ihnen genutzten oder bereitgehaltenen Gegenstände so einzurichten, dass Personen oder Sachen Dritter nicht beschädigt oder gefährdet werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen, durch lautes Ausrufen oder mittels Geräten, die der Schallerzeugung bzw. -wiedergabe dienen, anzubieten,
 - b) technische Versorgungseinrichtungen mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- (3) Unbeschadet der Rechte der Marktaufsicht ist allen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufs- und anderen Einrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen sowie jederzeit Auskunft über Art, Menge, Gewicht und Preise der Waren zu geben.

§ 14 Hygiene

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze bzw. -flächen ist zu unterlassen. Sämtliche zugelassenen Waren sind so zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Alle Gegenstände -Waagen, Schalen, Kleidung, etc.- sind stets sauber zu halten.
- (2) Die HändlerInnen haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung reinzuhalten.
- (3) Anfallendes Schmutzwasser, das nach den ortsrechtlichen Bestimmungen in die Kanalisation eingeleitet werden darf, darf nur in die dafür vorgesehenen Einläufe des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (4) Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Marktplätze mitgebracht werden. Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Gefäß gesammelt werden. Der angefallene Müll ist von den HändlerInnen wieder mitzunehmen. Eine Entsorgung auf der Marktfläche ist unzulässig. Verpackungsabfälle dürfen nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) verbracht werden.

§ 15 Anschlüsse

- (1) Bei der Durchführung von Wochenmärkten werden neben der Benutzungsgebühr Elektroanschlüsse, insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit verderblichen Lebensmitteln, vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht. Die HändlerInnen haben die Stromkosten zu zahlen. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen sind die HändlerInnen verantwortlich.
- (2) Ein Anspruch auf Vergabe eines Wasseranschlusses oder eines sonstigen Anschlusses ist ebenfalls nicht gegeben.

§ 16 Widerruf der Zulassung und Zuweisung des Standplatzes

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass HändlerInnen oder mit der Leitung der Betriebe beauftragte Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere bei
- a) Benutzung des Standplatzes, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
 - b) Anbieten von Ware unter Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen,
 - c) nicht unwesentlicher, nachteiliger Veränderung des in der Bewerbung durch die HändlerInnen beschriebenen Warenangebots, der Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. sowie bei Veränderung der in der Bewerbung eingereichten Betriebsbeschreibung,
 - d) Verkaufseinrichtungen, die unsauber oder in einem unordentlichen, schlechten Zustand sind,
 - e) Änderung der Ausmaße des Geschäfts,
 - f) Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung gem. § 55 a der Gewerbeordnung oder Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ,
 - g) Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, durch Gesetze, Verordnungen oder Ortsrecht vorgegebene Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Herdecke während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit,
 - h) Störung des Marktfriedens durch HändlerInnen oder deren Personal; § 70 der Gewerbeordnung bleibt unberührt,
 - i) Nichtzahlung der fälligen Gebühren durch HändlerInnen trotz Aufforderung,
 - j) Entsorgung des Mülls auf der Marktfläche durch HändlerInnen,
 - k) Verlassen des Marktes mehr als ein Mal vor Ende der Marktzeit durch HändlerInnen.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn nach der Zuweisung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung nach den Buchstaben a) bis k) gerechtfertigt hätten und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 17

Benutzungsgebühren

Die HändlerInnen haben für die Benutzung der Marktplätze Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Herdecke zu entrichten.

§ 18

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Bürgermeisterin bzw. den von ihr beauftragten Personen ausgeübt. Den Anordnungen haben alle HändlerInnen, deren Personal und alle BesucherInnen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die HändlerInnen und deren Personal haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 19

Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Herdecke haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn diese von ihren Dienstkräften vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Insbesondere entbindet die Marktaufsicht die HändlerInnen in keiner Form von den ihnen obliegenden Verpflichtungen. Die HändlerInnen haben die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund ihres Verhaltens erhoben werden, freizustellen.
- (2) Die Verkehrssicherung wird während der Marktzeiten für den Bereich der Stände auf die HändlerInnen übertragen.
- (3) Für Schäden, die durch den Zustand der Einrichtungen, das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb, die Ausübung des Marktgewerbes oder sonst durch die Teilnahme am Marktverkehr

entstehen, sind die jeweiligen VerursacherInnen haftbar. Die HändlerInnen haben für ihre Geschäfte ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Auf Verlangen der Bürgermeisterin ist vor Beginn einer Veranstaltung der Nachweis der Haftpflichtversicherung zu führen.

- (4) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung, wenn aus besonderen Gründen die Veranstaltung ausfällt, verschoben oder beschränkt wird bzw. im Rahmen dieser Satzung eine anderweitige Entscheidung zur Standplatzzuweisung gefällt wird.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 die Marktzeit nicht einhält,
2. § 5 andere als nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Wochenmärkten der Stadt Herdecke zugelassene Waren feilhält,
3. § 10 Abs. 3 und 4 einen anderen Standplatz besetzt bzw. austauscht oder anderen überlässt,
4. § 12 Abs. 5 in Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
5. § 13 Abs. 2 unter Verstoß gegen die Verhaltenspflichten gemäß Buchstaben a) oder b) die Marktordnung stört.
6. § 14 Abs. 4 den Müll auf der Marktfläche entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 01.06.2017

Dr. Strauss-Köster